



Beitragsordnung

§ 1 (Allgemeine Regelungen)

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind beitragspflichtig. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen (§ 6 Abs. 1 der Satzung). Ebenso ausgenommen sind Mitglieder, die dem Verein 60 Jahre und länger angehören.
- (2) Auf Antrag können in begründeten Ausnahmefällen die Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden (§ 6 Abs. 2 der Satzung).
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt (§ 6 Abs. 3 der Satzung).
- (4) Die Mitgliedsbeiträge werden in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres fällig (§ 6 Abs. 4 der Satzung).
- (5) Neu eintretende Mitglieder werden mit Beginn des Quartals beitragspflichtig, in dem der Aufnahmeantrag gestellt wird.
- (6) Auf die Fälligkeit und den Einzug wird im Mitteilungsblatt der Stadt Erbach hingewiesen.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Mitgliedsbeiträge oder Teile derselben nicht zurückerstattet.

§ 2 (Ermäßigte Beiträge)

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind ermäßigt
 1. für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr,
 2. für Studenten, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende bis zum 27. Lebensjahr,
 3. für Familien mit Kindern bis zum 18. Lebensjahr und Schülern bis zum Abitur auf schriftlichen Antrag,
 4. für Alleinerziehende mit Kindern bis zum 18. Lebensjahr und Schülern bis zum Abitur auf schriftlichen Antrag,
 5. für Ehepaare und
 6. für Mitglieder ab dem 65. Lebensjahr.

(2) Stichtag für die Feststellung des Beitragsalters ist der 31. Dezember des Vorjahres.

§ 3 (Jahresbeiträge)

Mit Inkrafttreten dieser Beitragsordnung gelten für die Mitgliedschaft im Hauptverein nachfolgende Jahresbeiträge:

	Bankeinzug	Rechnung
Erwachsene	40,00 €	43,00 €
Kinder und Jugendliche	18,00 €	21,00 €
Studenten, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende	28,00 €	31,00 €
Familien	85,00 €	88,00 €
Alleinerziehende	53,00 €	56,00 €
Ehepaare	74,00 €	77,00 €
Mitglieder ab 65 Jahre	28,00 €	31,00 €
Ehrenmitglieder	frei	frei
Mitglieder, die 60 Jahre und länger dem Verein angehören	frei	frei
Schiedsrichter	frei	frei

§ 4 (Beitragserhebung)

- (1) Der Beitrag wird grundsätzlich im Abbuchungsverfahren eingezogen.
- (2) Mitglieder, die nicht am Einzug teilnehmen, zahlen 3,00 € Bearbeitungsgebühr zum Jahresbeitrag.
- (3) Entstehende Mahngebühren (ab der 1. Mahnung 3,00 €) gehen zu Lasten des Mitglieds.

§ 5 (Abteilungsbeiträge)

- (1) Die Erhebung von Abteilungsbeiträgen sowie möglicher Aufnahmegebühren und Umlagen wird von den einzelnen Abteilungen in eigener Zuständigkeit geregelt (§ 6 Abs. 5 der Satzung).

(2) Der Einzug von Abteilungsbeiträgen erfolgt entsprechend § 4 Abs. 1 dieser Beitragsordnung.

(3) Soll diese Beitragsordnung oder Teile von ihr auf das Verfahren in einer Abteilung nicht angewandt werden, so ist die Abweichung von der Abteilungsversammlung zu beschließen und in die Abteilungsordnung aufzunehmen. Dabei ist ausdrücklich auf die Abweichung von der Beitragsordnung hinzuweisen.

§ 6 (Beiträge an Verbände)

Die abzuführenden Beiträge an den WLSB und an die Fachverbände sind im Mitgliedsbeitrag enthalten oder werden mit dem Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 7 (Inkrafttreten)

Diese Beitragsordnung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 24.07.2004 beschlossen. Sie tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

Dellmensingen, 24. Juli 2004

gez.
Jürgen Trögele
(Vorsitzender)

gez.
Peter Schummer
(Vorsitzender)

gez.
Franz Scherer
(Vorsitzender)

gez.
Franz Scheerer
(Vorsitzender)

Änderungen der Beitragsordnung:

- Änderung von § 1 Absatz 1 und § 3 mit Beschluss des Vorstandes vom 10.03.2008